

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Hamburg Aviation e.V.
2. Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg.
3. Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins als eine Public Private Partnership ist die Unterstützung, Förderung und Gestaltung der Entwicklung des Luftfahrtclusters Metropolregion Hamburg durch die Vernetzung der Akteure in der Luftfahrtindustrie in der Region, auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene,
2. Der Verein nimmt sich insbesondere folgender Aufgaben an:
 - a. Die Vernetzung der Akteure in der Luftfahrtindustrie der Metropolregion Hamburg mit Angeboten für Kommunikation, Kooperation, Erfahrungsaustausch und Informationsvermittlung sowie die Vernetzung mit Organisationen und Verbänden auf nationaler und internationaler Ebene. Er führt insbesondere Netzwerk-Veranstaltungen durch wie das Hamburg Aviation Forum, Seminare, Webinare und Workshops o.a. Zum Zweck der Vernetzung können dem Hamburg Aviation e.V. übermittelte personenbezogene Daten der Mitglieder, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer und Email-Adresse an die betroffenen Organisationen und Verbände weitergegeben werden. Die Zustimmung zur Speicherung, Nutzung, Weiterverarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten kann jederzeit zu Händen der Geschäftsstelle unter Hamburg Aviation e.V., Wexstraße 7, 20355 Hamburg, Tel: 040 227019-28, Mail: info@hamburg-aviation.com widerrufen werden. Die Mitglieder tragen dafür Sorge, dass alle datenschutzrechtlichen Voraussetzungen und Erfordernisse zur Weitergabe und Verwendung der personenbezogenen Daten ihrer Mitarbeiterinnen und/ oder Mitarbeiter beachtet und sichergestellt worden sind.
 - b. Die Koordination der Schnittstelle zur HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH im Hinblick auf die Maßnahmen

Hamburg Aviation e.V.
Wexstraße 7
20355 Hamburg
Germany

T +49 40 227 019 - 0
F +49 40 227 019 - 784
info@hamburg-aviation.com
www.hamburg-aviation.com

Vorstandsvorsitzender:
Prof. Dr.-Ing. Gerko Wende

Geschäftsführer:
Michael Vollrath

Sitz: Hamburg
Vereinsregister VR 21026
VAT-Nr.: DE276607343

Bankverbindung:
DKB Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE13 1203 0000 1012 3183 80
SWIFT: BYLADEM1001



zur Ansiedlung neuer und die Betreuung der Expansion ansässiger Luftfahrtunternehmen.

- c. Die Bereitstellung eines Angebotes an entgeltlichen und unentgeltlichen Dienstleistungen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu erfüllen. Dies sind insbesondere Dienstleistungen für
 - Entwicklung und Umsetzung der Clusterstrategie
 - Projektmanagement und -Controlling
 - Marketing, Branding, Kommunikation und PR,
 - Wissensmanagement und Innovationsförderung
 - Finanzierung und Fördermittelberatung
 - Internationalisierung und
 - die Teilnahme an sowie die Akquisition von Luftfahrt-Messen und -Kongressen.
 - d. Die Vernetzung und Unterstützung der Mitglieder bei Aufbau und Pflege von Geschäfts- und Kundenbeziehungen sowie bei wissenschaftlicher Kooperation.
3. Der Verein kann nationalen sowie internationalen Organisationen beitreten, sofern dies den Vereinszwecken zuträglich ist.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit in den Gremien des Vereins keine Vergütung.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche sowie juristische Personen sein,
 - die den Zweck des Vereins tragen und
 - die in der Metropolregion Hamburg ansässig sind oder
 - die nicht hier ansässig sind, aber eine Zweigstelle oder eine ständige Vertretung in der Metropolregion Hamburg haben.

In Einzelfällen ist eine Ausnahmeregelung durch einstimmigen Vorstandsbeschluss möglich.

2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

3. Die ordentlichen Mitglieder setzen sich zusammen aus dem Kreis der wesentlichen Akteure des Luftfahrtclusters, die sich zur Konstituierung des Vereins zusammengefunden haben (Gründungsmitglieder). Die Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder ist nach Maßgabe dieser Satzung möglich (insbes. § 3 Abs. 5). Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.
4. Fördermitglieder sind solche, die den Verein unterstützen und fördern wollen, und die das Leistungsangebot des Vereins für Mitglieder nutzen wollen ohne ordentliche Mitglieder zu sein. Sie sind nicht stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.
5. Die Aufnahme als ordentliches oder Fördermitglied erfolgt auf Antrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme
 - von Fördermitgliedern mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder,
 - von ordentlichen Mitgliedern einstimmig.

Der Verein ist in der Entscheidung über die Aufnahme seiner Mitglieder frei. Bei der Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt aus dem Verein. Dieser geschieht durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand,
- b) Tod des Mitglieds bzw. bei Einstellung der Geschäftstätigkeit des Mitgliedsunternehmens,
- c) Beschluss des Vorstandes, wenn sich das Vereinsmitglied in grober Weise vereinsschädigend verhalten hat.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedsbeiträge für jeweils ein Kalenderjahr festsetzen. Eine entsprechende Beschlussfassung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und wird in einer Beitragsordnung festgehalten.

2. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Vereinsvermögens.
3. Mit bereits bestehenden Vereinen und sonstigen Organisationen innerhalb des Luftfahrtclusters Metropolregion Hamburg kann vereinbart werden, dass bei Eintritt eines Vereins- oder Organisationsmitglieds in den Hamburg Aviation e.V. das Mitglied im Hamburg Aviation e.V. zu ermäßigten Beiträgen aufgenommen wird (sogenannte Fördermitgliedschaft im Rahmen einer Doppelmitgliedschaft). Die ermäßigten Beiträge bleiben solange bestehen, wie das Mitglied in dem Verein oder der Organisation, mit dem/der die Vereinbarung geschlossen worden ist, dort Mitglied bleibt.

Zum Zeitpunkt der Gründung gilt dies als vereinbart mit:

- Hanse Aerospace e.V. und dessen Mitglieder
- HECAS e.V. und dessen Mitglieder
- ZAL Förderverein e.V. und dessen Mitglieder
- ZAL Zentrum für Angewandte Luftfahrtforschung GmbH und deren Gesellschafter

§ 6

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (ordentliche Mitglieder),
2. die Mitglieder-Vollversammlung (ordentliche und Fördermitglieder)
3. der Vorstand,
4. die Geschäftsführung des Hamburg Aviation e.V.

§ 7

Mitgliederversammlung (ordentliche Mitglieder)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie besteht aus der Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder.
2. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) mindestens einmal pro Kalenderjahr

- b) wenn es das Vereinsinteresse erfordert – auf Initiative des Vorstandes,
 - c) wenn die Einberufung von mindestens 40 % aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. In diesem Fall ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab dem Zugang des Antrages beim Vorstand, unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
3. Zu der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Sie werden den ordentlichen Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt und gelten damit als fristgerecht auf die Tagesordnung gesetzt. Die Mitgliederversammlung kann auch in digitaler Form oder hybrid abgehalten werden, wenn kein ordentliches Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
4. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einmal jährlich die strategischen Leitlinien im Rahmen der Vereinsziele sowie einen Maßnahmenplan vor.
5. Fördermitglieder können vor der Einladung zur Mitgliederversammlung Empfehlungsanträge an den Vorstand einbringen.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Vereins bzw. den Stellvertreter/ die Stellvertreterin oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet, sofern der/die jeweils Vorgenannte verhindert sein sollte.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
- a) die Bestellung des Vorstandes und Vorgaben an diesen,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - d) die Auswahl des Wirtschaftsprüfers,
 - e) den Jahreshaushaltsplan,
 - f) die Festsetzung der Beiträge,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Auflösung des Vereins.

8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung kann eine Regelung über die Vertretung der ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschließen.

Ist die Mitgliederversammlung trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand unmittelbar im Anschluss an die Versammlung erneut zu einer Mitgliederversammlung einladen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

9. Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme.
10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
11. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Die geplante Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins müssen fristgerecht mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sein.
12. Der Freien und Hansestadt Hamburg, handelnd durch die Behörde, die für die Luftfahrt zuständig ist (im Folgenden: „zuständige Behörde“, derzeit: Behörde für Wirtschaft und Innovation), steht ein Vetorecht zu. Durch dieses kann sie verhindern, dass im Übrigen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse wirksam werden. Wird dieses Vetorecht ausgeübt, sind die Beschlüsse nicht durchzuführen. Einer Begründung für das ausgeübte Veto bedarf es nicht.

Die zuständige Behörde wird den Vorstand umgehend über ihre Absicht informieren, von dem Vetorecht Gebrauch zu machen.
13. Die Entscheidungen in der Mitgliederversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung getroffen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes werden Entscheidungen jedoch in geheimer Abstimmung herbeigeführt.
14. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das insbesondere die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden bzw. dem Leiter/der Leiterin der Mitgliederversammlung (s.o. Ziff. 6) und dem Protokollführer/ der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 8

Mitglieder-Vollversammlung (ordentliche und Fördermitglieder)

1. Zur Mitglieder-Vollversammlung, an der die ordentlichen und die Fördermitglieder teilnehmen, lädt der Vorstand mindestens einmal pro Kalenderjahr mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitglieder-Vollversammlung zuzuleiten. Sie werden den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt und gelten damit als fristgerecht auf die Tagesordnung gesetzt.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu neun gewählten Mitgliedern. Er wird in der Mitgliederversammlung durch die ordentlichen Mitglieder gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln oder als Blockwahl. Der Vorstand hat die Möglichkeit bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder zu kooptieren.
2. Der Vorstand führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher Details zur Vorstandsarbeit festgelegt sind, insbesondere über die Aufgabenteilung und Zuständigkeiten.
4. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei ein Vorstandsmitglied der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss. Solange nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, vertritt dieses den Verein allein. Davon abweichende Regelungen, bspw. die Übertragung der gerichtlichen oder außergerichtlichen Repräsentanz für einzelne oder alle Bereiche auf den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin, können in der Geschäftsordnung festgeschrieben werden.
5. Wählbar sind auch Persönlichkeiten, die nicht Mitglied des Vereins sind, die aber die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 3 Nr. 1) erfüllen und die die Zwecke des Vereins und das Luftfahrtcluster Metropolregion Hamburg in besonderer Weise verkörpern.
6. Die Vorstandsmitglieder werden i. d. R. für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
7. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet:

- a) Durch Ablauf der Amtszeit,
 - b) Mit der Niederlegung des Amtes durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand,
 - c) Durch Abberufung durch mehr als die Hälfte aller ordentlichen Vereinsmitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung, sofern eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger vorgeschlagen und gewählt wird.
 - d) Durch Beendigung der Mitgliedschaft des Vereinsmitglieds,
 - e) Durch Ausscheiden des Vorstandsmitglieds aus der rechtlichen Vertretung des Vereinsmitgliedes, soweit das Vorstandsmitglied nicht selbst Mitglied im Verein ist.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vorstandes weiter. Für den Fall, dass der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende ausscheiden, übernimmt der Vorstand diese Position kommissarisch mit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
9. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
- a) Er leitet den Verein und vertritt ihn nach außen.
 - b) Er bestimmt die strategischen Leitlinien des Vereins im Rahmen der Vereinsziele und beschließt den durch die Geschäftsführung vorgelegten Maßnahmenplan.
 - c) Er beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder (§ 3 Nr. 5).
 - d) Er bereitet die Mitgliederversammlungen und die Mitglieder-Vollversammlung vor und lädt satzungsgemäß ein. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
 - e) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Entwurf eines Jahreshaushaltsplans, einen Tätigkeitsbericht sowie den geprüften Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) über das abgelaufene Geschäftsjahr mit Angaben über den steuerlichen Status vor.
10. Die Beschlüsse des Vorstandes mit Ausnahme des Beschlusses über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder (§ 3 Nr. 5) werden mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder gefasst. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren per Telekommunikation (E-Mail) erfolgen, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.
11. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Vergütung. Belegte Auslagen der

Vorstandsmitglieder werden auf deren Verlangen erstattet.

§ 10

Geschäftsstelle; Geschäftsführung

1. Der Verein unterhält eine hauptamtliche Geschäftsführung zur Erledigung der laufenden Aufgaben und Durchführung der Vereinsaufgaben.
2. Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB und ist ihm gegenüber weisungsbefugt. Dem Geschäftsführer obliegt die Leitung der Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer ist nicht Mitglied des Vorstandes. Der Geschäftsführer muss nicht Mitglied im Verein sein. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführung sind bei externer Beauftragung in einem Dienstvertrag zu regeln. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen bzw. den im schriftlichen Verfahren herbeigeführten Beschlüssen des Vorstandes beratend teil. Sie/Er kann nur in begründeten Fällen durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes von Vorstandssitzungen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
3. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer ist hauptberuflich gegen Entgelt tätig. Der Vorstand beschließt über den Abschluss, bzw. die Verlängerung des Vertrages und die Vertragsbedingungen.
4. Der Geschäftsführung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Vorstandssitzungen
 - b) Vorlage einer Haushaltsplanung sowie einer Maßnahmenplanung für das kommende Geschäftsjahr,
 - c) Vorlage der Berichte über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) Laufende Budgetüberwachung und Kontrolle der Maßnahmen,
 - e) Rechnungslegung und Bilanzierung,
 - f) Koordination und Steuerung der Fachaufgaben,
 - g) Management der Vereinsangelegenheiten, Mitgliedergewinnung- und -betreuung, Sitzungsvorbereitungen,
 - h) Personalsteuerung.
5. Die Geschäftsführung legt dem Vorstand zu Beginn des Geschäftsjahres den Entwurf eines

Jahreshaushaltsplans und einen Maßnahmenplan vor sowie einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Die Geschäftsführung berichtet dem Vorstand mindestens vierteljährlich über den finanziellen Status.

6. Die Geschäftsführung beauftragt ein Steuerberatungsbüro für die buchhalterischen und steuerlichen Aufgaben und die Erstellung des Jahresabschlusses sowie entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 7) einen Wirtschaftsprüfer mit der Überprüfung des Jahresabschlusses. Der geprüfte Jahresabschluss ist dem Vorstand bis zum 30. Juni des Folgejahres vorzulegen.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks oder wenn ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt, ist der Verein aufzulösen.
2. Bei der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Berufsausbildung oder Qualifizierung oder an eine geeignete Institution der Wirtschaftsförderung, die ein öffentliches Unternehmen ist oder die durch die öffentliche Hand maßgeblich beeinflusst wird. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13

Inkrafttreten

Diese auf der Mitgliedergründungsversammlung am 07.01.2011 beschlossene Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde auf den Mitgliederversammlungen am 12.09.2014, am 23.03.2023 sowie am 02.11.2023 geändert.

Die Änderungen treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.